

Soll in der Leitung dieses Jnstituts, oder in der Organisation eine Änderung herbeigeführt werden, so kann dies nicht ohne Mitwirkung des Hrn. M a y e r geschehen, der zu Verhandlungen darüber herangezogen werden müsste, dann er trägt auch heute noch die Verantwortung für das Jnstitut gegenüber den gesamtdeutschen Jnteresseen. Nur so kann einer Verletzung bestehenden Rechts vorgebeugt werden, und nur so können diejenigen Stellen, die mit der Entscheidung befasst worden sind, sich vor späteren Vorwürfen schützen, die einmal von einer demtschen Zentralregierung erhoben werden können. Ausserdem muss man berücksichtigen, dass heute alle Landesregierungen im Zusammenwirken mit den Besatzun sbehörden Gesetz, Recht und Ordnung im Staat wieder herstellen und zur Geltung bringen wollen. Da ist es nicht vertretbar, eine Entscheidung bestehen zu lassen,<sup>X</sup> die einem verdienten Gelehrten offenkundiges Unrecht geschehen würde,<sup>durch</sup> und die als ein Rechtsbruch angesehen werden könnte.

gez. H. S c h e e l .

Oder gar zur Durchführung  
zu bringen